

Katholische Universität Eichstätt/Ingolstadt  
Lehrstuhl für ABWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre;  
Sommersemester 2008  
Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Rechnungslegung  
in Deutschland

Proseminararbeit

---

**Bewertung von Finanzinstrumenten nach Fair Value in HGB und IFRS**

---

eingereicht bei Herrn

PD Dr. Gernot Brähler

Vorgelegt von:

Arne Hawly

Gerbergasse 3, App. 25

85049 Ingolstadt

4. Fachsemester Bachelor of Science

Matr.-Nr.: 336986

Tel.: +49 (0) 172 7241108

E-Mail: arne@hawly.com

## **Inhaltsverzeichnis**

<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	I
<i>Abbildungsverzeichnis</i> .....	II
<b>1. Bewertung von Finanzinstrumenten nach Fair Value in HGB und IFRS</b> .....	<b>1</b>
1.1. Einleitung .....	1
1.2. Problemstellung und Zielsetzung .....	2
1.3. Gang der Arbeit .....	2
<b>2. Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach HGB</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS</b> .....	<b>5</b>
3.1. Erstmalige Bewertung von Finanzinstrumenten .....	5
3.2. Folgebewertung von Finanzinstrumenten .....	7
3.3. Kritische Würdigung der Fair Value-Konzeption .....	11
<b>4. Geplante Novellierung der Bewertung von Finanzinstrumenten nach BilMoG</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Vergleichende Betrachtung von Finanzinstrumenten in HGB, IFRS und BilMoG</b> ..	<b>14</b>
<b>6. Fazit und Ausblick</b> .....	<b>15</b>
<b>7. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>17</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (HGB-E)
e.g.	exempli gratia
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GuV	Gewinn und Verlust
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard
IFRS	International Financial Reporting Standards
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
OTC	Over-the-counter

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Fair Value Auswirkung beim Niederstwertprinzip.....	4
Abb. 2:	Fair Value Auswirkung beim Höchstwertprinzip .....	4
Abb. 3:	Finanzinstrumente in IFRS .....	6
Abb. 4:	Folgebewertung von Available-for-Sale Financial Assets (Impairment-Fall)....	8
Abb. 5:	Folgebewertung von Wertpapieren in HGB/IFRS.....	9
Abb. 6:	Gewinnauswirkung von micro-hedges .....	11
Abb. 7:	Bewertung von Finanzinstrumenten in HGB, IFRS und BilMoG.....	14

# 1. Bewertung von Finanzinstrumenten nach Fair Value in HGB und IFRS

## 1.1. Einleitung

Am 21. November 2007 wurde vom Bundesministerium der Justiz, unter Berücksichtigung u.a. der Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., der erwartete Referentenentwurf des Bilanzmodernisierungsgesetzes bekannt gegeben. Seit dem 21. Mai 2008, nur ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung, liegt nun der Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vor, mit der Zielsetzung einer Deregulierung und Kostensenkung für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie einer Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.<sup>1</sup> Damit sollen u.a. die Änderungen der letzten beiden Jahrzehnte, wie das Bilanzrichtliniengesetz (1985), das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (1998), das Transparenz- und Publizitätsgesetz (2002) und das Bilanzrechtsreformgesetz (2004) erneut angepasst werden.

Die Reaktionen in Presse und Verbänden sind gemischt. Gegner sprechen von einem Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip,<sup>2</sup> währenddessen Befürworter das BilMoG als eine behutsame Weiterentwicklung des deutschen Bilanzrechts mit positiven Effekten für KMU bewerten.<sup>3</sup>

Eine wesentliche Neuerung des BilMoG ist die Bilanzierung von Finanztiteln zum beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*). Der Markt für Finanztitel, die stetig wachsende Zahl an Finanzierungsinstrumenten und die rasche internationale Expansion von Unternehmen haben in den letzten Jahren stark zugenommen.<sup>4</sup> Damit gewinnen die Finanzierungsinstrumente in der Bilanz an Gewicht. Der Gesetzgeber steht dabei vor der Frage, wie er solche Entwicklungen in rechtstechnische Normen fasst, die auch den geänderten gesellschaftlichen Vorstellungen entsprechen. Dazu stehen ihm verschiedenste Ansätze zur Bewertung von Finanzinstrumenten zur Verfügung, die unterschiedlichen Rechnungslegungen entspringen.

---

<sup>1</sup> Vgl. BMJ, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 21.05.2008. Der Entwurf ist im Internet abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/3152/RegE%20Gesetz%20zur%20Modernisierung%20des%20Bilanzrechts.pdf>

<sup>2</sup> Vgl. Küting, K., Ein Plädoyer für das deutsche Bilanzrecht, in: Handelsblatt 60/2008, S. 8

<sup>3</sup> Vgl. Schmidt, M., Die BilMoG-Vorschläge zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Zeitschrift für internationale und Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 01/2008, S. 8

<sup>4</sup> Vgl. World Trade Organization, International Trade Statistics 2007, World Trade Organization 2007, S. 139

## 1.2. Problemstellung und Zielsetzung

Das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) ist ein Vertreter des „Code Laws“, dessen Gesetze für eine Vielzahl von Fällen formuliert wurden und eher einen allgemeingültigen Charakter aufweisen.<sup>5</sup> Die International Financial Reporting Standards (IFRS), als Vertreter des „Case Laws“, regeln ausführlich und präzise einzelne Sachverhalte, was den Umfang der Standards erklärt.<sup>6</sup> Den beiden genannten Rechnungslegungen liegen wiederum unterschiedlichste Zielsetzungen zu Grunde (die jeweils historisch gewachsen sind).<sup>7</sup> Daher ist es nicht verwunderlich, dass ein direkter Vergleich der Bewertung von Finanzinstrumenten schon durch die systeminhärenten Rechnungslegungen und Zielsetzungen problematisch ist. Zudem zeigen die hohen Abschreibungen, die Finanzinstitute seit Herbst 2007 vornehmen mussten und die zu einer weltweiten Verunsicherung der Märkte führten, wie stark der Einfluss von Bewertungsregelungen auf die Finanzmärkte ist.<sup>8</sup> Damit hat die Finanzkrise schon jetzt gezeigt, dass die Rechnungslegungen für Kapitalmärkte internationaler werden müssen.

Ziel dieser Arbeit ist es daher - gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen - die stark divergierenden Bewertungen von Finanztiteln nach HGB und IFRS, des International Accounting Standards Board, zu erläutern sowie die Änderungen des BilMoG Richtung IFRS und die daraus resultierenden Auswirkungen hinsichtlich kritischer Punkte zu untersuchen.

## 1.3. Gang der Arbeit

Zu Beginn werden die aktuellen bilanziellen Bewertungskriterien für Finanztitel im HGB im erforderlichen Maß beleuchtet, um dann ausführlich die Ermittlung des *Fair Value* nach IFRS darzulegen, um der Entwicklung Rechnung zu tragen, dass die IFRS seit 1973 kontinuierlich an Einfluss gewonnen haben und sich dieser Trend vermutlich fortsetzen wird. Ein weiterer Punkt, der die vertiefende Betrachtung der IFRS im Hinblick auf die Problemstellung rechtfertigt, ist die Tatsache, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen - vor allem Banken - gem. der EU-Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002 schon seit 2005 ihren Abschluss nach IFRS darlegen. Zum Abschluss wird kurz auf das BilMoG eingegangen und es werden die entsprechenden Neuerungen und Auswirkungen dargelegt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Blomeyer, W./Peemöller, V., Internationale Rechnungslegung und Prüfung, Berlin 2000, S. 413

<sup>6</sup> Vgl. Leibfried, P./Weber, I., Bilanzierung nach IAS/IFRS, 1. Aufl., Wiesbaden 2003, S. 30

<sup>7</sup> Vgl. Pellens, B./Fülbier, R./Gassen, J., Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Stuttgart 2006, S. 36

<sup>8</sup> Vgl. o.V., Deutsche Bank ist wieder pessimistisch, in: Börsen-Zeitung 106/2008, S. 4

## 2. Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach HGB

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Finanzinstrumente“ (*Financial Assets*) bisher nicht definiert. Der Begriff wird zur Zeit nur in den Anhangangaben des Jahresabschlusses (§ 284 HGB bis § 288 HGB), nicht aber im Zusammenhang mit Bilanzierungsfragen verwendet. So erscheinen derivative Finanzinstrumente im § 285 Nr. 18 HGB und Finanzanlagen im § 285 Nr. 19 HGB unter den „Sonstigen Pflichtangaben“, ohne dass der Begriff gesetzlich definiert wird.

Unter den Begriff fallen „Forderungen“ gem. § 266 Abs. 2 B. II Nr. 1-3 HGB, „Sonstige Wertpapiere“ § 266 Abs. 2 B. III Nr. 3 HGB und „Verbindlichkeiten“ nach § 266 Abs. 3 C Nr. 1-2, Nr. 4-8 HGB.

„Forderungen“ und „Sonstige Wertpapiere“ gehören dem Umlaufvermögen an, weil ex definitione die Positionen zur Veräußerung bestimmt sind, nur eine kurze Verweildauer aufweisen und daher eine Wertaufholung unwahrscheinlich ist. Das strenge Niederstwertprinzip legt fest, dass alle Positionen des Umlaufvermögens höchstens mit den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB) oder den Herstellungskosten bewertet werden dürfen (abgeleitet aus dem Imparitätsprinzip bzw. dem vorgelagerten Vorsichtsprinzip).<sup>9</sup> Liegt jedoch der Wert, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt, unter den Anschaffungskosten, muss dieser niedrigere Tageswert nach § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB angesetzt (beigelegt) werden.<sup>10</sup> Bei einem späteren Wegfall der Wertminderungsgründe müssen Kapitalgesellschaften nach § 280 Abs. 1 Satz 1 HGB den Wert aufholen (Wertaufholungsgebot), wobei die Anschaffungskosten die Obergrenze bilden (vgl. Abb. 1).

Bezogen auf den Kurs sind Verbindlichkeiten gem. dem Höchstwertprinzip in der Bilanz anzusetzen (Fremdkapital). Liegt der Tageskurs über den Anschaffungskosten ist gem. kaufmännischer Vorsicht auf den höheren Wert zuzuschreiben. Liegt der Kurs unter den Anschaffungskosten werden diese beibehalten (vgl. Abb. 2).

Der beizulegende Zeitwert (*Fair Value*) muss für derivative Finanzinstrumente gem. § 285 Nr. 18 b) HGB im Anhang, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe

---

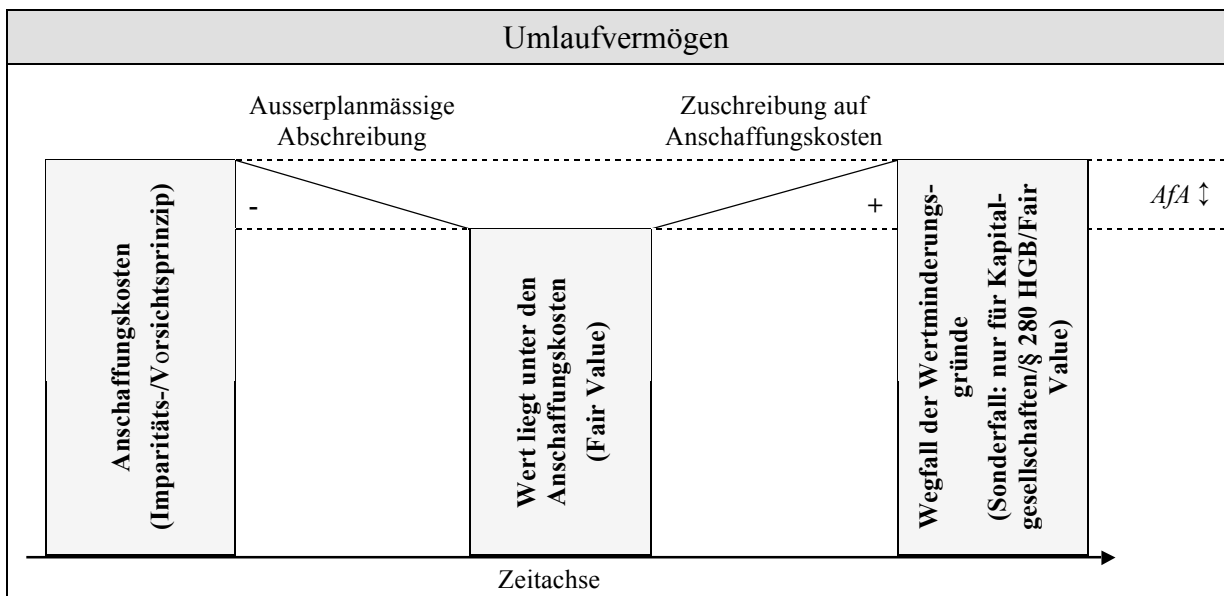
<sup>9</sup> Vgl. Krag, J./Möller, S., Rechnungslegung, München 2001, S. 153

<sup>10</sup> Eilenberger, G., Betriebliches Rechnungswesen, 6. Aufl., München 1991, S. 82

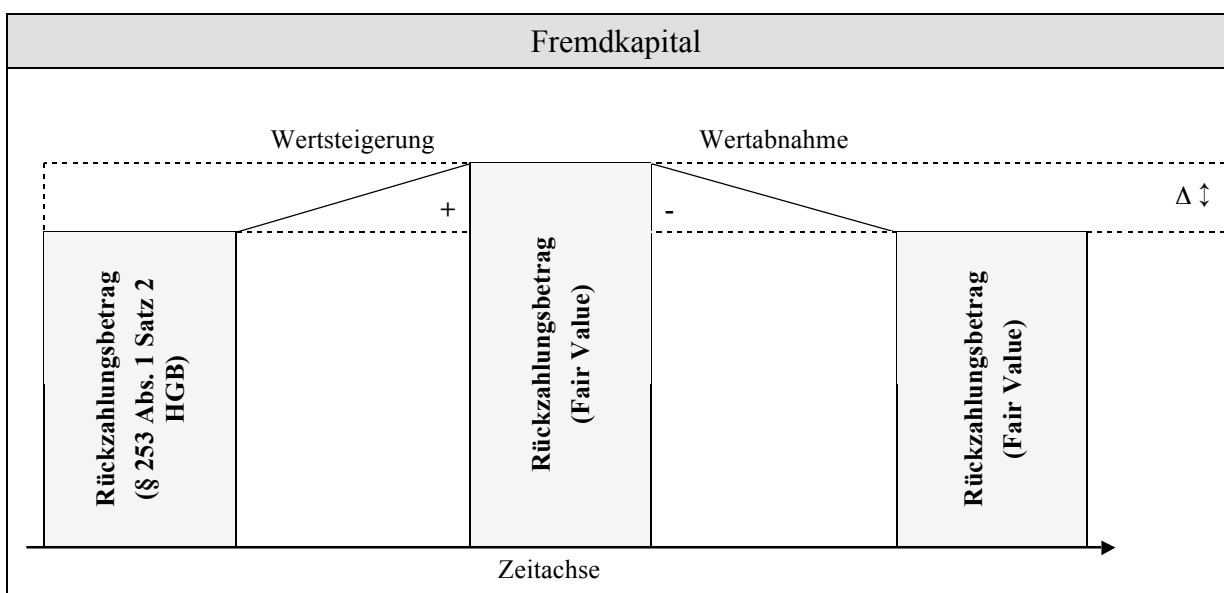
der angewandten Bewertungsmethode sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens angegeben werden.

Er entspricht grundsätzlich dem Marktwert. Ist der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar, so muss - sofern dies möglich ist - aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder aus dem Marktwert eines gleichwertigen Finanzinstruments der beizulegende Zeitwert abgeleitet werden. Anderenfalls ist er mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.

**Abb. 1: Fair Value Auswirkung beim Niederstwertprinzip**



**Abb. 2: Fair Value Auswirkung beim Höchstwertprinzip**



### 3. Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS

#### 3.1. Erstmalige Bewertung von Finanzinstrumenten

Nachdem auf die Bewertung von Finanzinstrumenten im HGB eingegangen wurde, geht es im Folgenden umfassender um deren Bewertung in IFRS, die in IAS 39 (*Financial Instruments: Recognition and Measurement*) geregelt werden.

Ein Finanzinstrument nach IAS 32.11 ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Ob ein solches Finanzinstrument zum *Fair Value* zu bewerten ist, regelt IAS 39.9 (a). Demnach stellt das Finanzinstrument einen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit dar, wenn dieses hauptsächlich mit der Absicht erworben wurde, das Papier kurzfristig zu veräußern oder es zurückzukaufen, das Finanzinstrument Teil eines Portfolios mit gemeinsam gemanagten Finanzinstrumenten ist, das in jüngerer Vergangenheit auf kurzfristige Gewinnmitnahmen ausgerichtet war oder ein Derivat verkörpert, welches nicht Teil einer Sicherungsbeziehung gem. IAS 39.88 ist.

Der Fair Value nach IAS 16.6 ist der Wert, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern (*arm's length transaction*) ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.

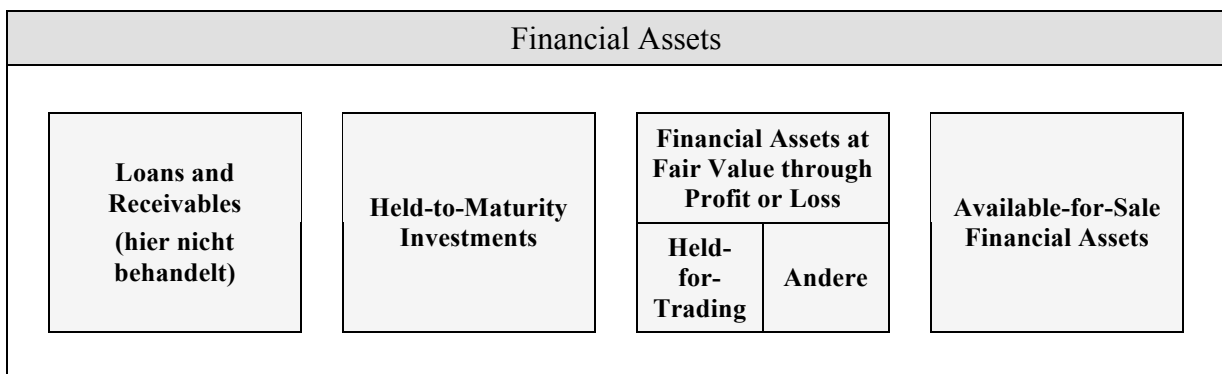
In IAS 39.9 werden vier Kategorien von Finanzinstrumenten unterschieden, die nach dem *Fair Value* anzusetzen sind (vgl. Abb. 3).<sup>11</sup> Den „Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss“ (darunter „Financial Assets held for Trading“ und andere), „Held-to-Maturity Investments“, „Available-for-Sale Financial Assets“ und „Loans and Receivables“ (letztere werden in dieser Arbeit nicht behandelt). Dabei besteht bei der Erstbewertung ein unwiderrufliches Wahlrecht (*Fair Value Option*) sämtliche finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kategorie „Financial Assets at Fair Value through Profit or Loss“ (Auffangklasse) zuzuordnen, mit der Folge, dass spätere Wertänderungen zwingend erfolgswirksam werden.

---

<sup>11</sup> Vgl. Förtschle, G./Holland, B./Kroner, M., Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Frankfurt am Main 2003, S. 130

Die „Fair Value Option“ wird damit begründet, dass eine Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformationen [IAS 39.9 (b) (i)] erreicht werden kann und es folglich zu einer Komplexitätsreduktion kommt, wenn Finanzinstrumente, die normalerweise einer anderen Kategorie zuzuordnen gewesen wären, periodengerechtere Werte widerspiegeln, wenn sie der Auffangklasse angehören und sich somit eine einfachere Folgebewertung (erfolgswirksam) ergibt.

**Abb. 3: Finanzinstrumente in IFRS**



Quelle in Anlehnung an: KPMG, IFRS aktuell, Stuttgart 2004, S. 305

„Financial Assets held for Trading“ gehören dem Umlaufvermögen an. Ergo dienen sie der baldigen Veräußerung und sind daher verpflichtend und erfolgswirksam nach dem *Fair Value* anzusetzen. Dabei kann es sich um *Equity Instrumente* (IAS 32.11, e.g. Aktien) oder um *Debt Instrumente* handeln (e.g. Bonds), die sich nach der Gläubigerstellung richten.

„Held-to-Maturity Investments“ sind ausschließlich Gläubigerpapiere, die bis zur Fälligkeit gehalten werden sollen (Anlagevermögen, e.g. Anleihen). Auch diese Kategorie ist mit dem *Fair Value* zu bewerten, erhöht um die direkt zurechenbaren Nebenkosten (z.B. Transaktionsgebühren). Damit entspricht der Wertansatz inhaltlich den Anschaffungskosten.<sup>12</sup>

Ähnlich zu den „Held to Maturity Investments“ verhalten sich „Available-for-Sale Assets“ (e.g. *Asset Backed Securities*).<sup>13</sup> Die Zuordnung zum Anlagevermögen/Umlaufvermögen richtet sich nach der Art der Papiere. Die Erstbewertung erfolgt analog den „Held to Maturity Investments“ (inhaltliche Anschaffungskosten).

Die erstmalige *Fair Value* Bewertung der oben aufgeführten originären Finanzinstrumente basiert auf einer dreistufigen Hierarchie, die subsidiär zu verstehen ist: Zuerst muss die

<sup>12</sup> Vgl. Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E., IFRS Praxishandbuch, München 2006, S. 139

<sup>13</sup> Vgl. Mußler, H., Die Neubewertungsrücklage legt Lasten offen, in: Frankfurter Allgemeine 92/2008, S. 17

Finanzposition zu beobachtbaren Preisinformationen am aktiven Markt bewertet werden (*marking to market* – Prinzip).<sup>14</sup> Die einheitliche Definition eines aktiven Marktes in IAS 36.6, 38.8 und 41.8 besagt, dass die gehandelten Positionen homogen sein müssen, vertragswillige Käufer und Verkäufer jederzeit gefunden werden können und die Preise öffentlich verfügbar sind.

In der zweiten Stufe - sollte Stufe eins nicht anwendbar sein - muss geprüft werden, ob entsprechende Preise für vergleichbare Positionen vorliegen, um diese gegebenenfalls in modifizierter Form als *Fair Value* heranzuziehen [z.B. *Over The Counter*-Kontrakte (OTC), die bei Banken oder Brokern erfragt werden können]. Erst wenn auch diese Form scheitert, ist als letzter Schritt auf einen modellgestützten (*mark-to-model*) *Fair Value* abzustellen und ein Marktwert (*market value*) zu simulieren, wobei die Ermittlungsmethoden auf den neoklassischen Investitions- und Finanzierungstheorien, mitsamt deren Prämisse - vollkommener Markt - aufbauen [e.g. Diskontierung von erwarteten Cash Flows und Optionspreismodellen (*Black-Scholes-Model*)].<sup>15</sup>

Ist der nach dem Stufenmodell ermittelte *Fair Value* während der Laufzeit des Geschäftes positiv, so besteht eine Nettoforderung gegenüber dem Vertragspartner und bei Ausfall ein Verlust in gleicher Höhe. Umgekehrt wäre ein negativer *Fair Value* als Verpflichtungsüberhang zu interpretieren, der bei Ausfall des Vertragspartners einen Gewinn darstellen würde.

### **3.2. Folgebewertung von Finanzinstrumenten**

Abschreibungen von Finanzinstrumenten sind ausschließlich ausserplanmässig durchzuführen.

Bei „Financial Assets held-for-Trading“ ist die Folgebewertung erfolgswirksam vorzunehmen gem. der dreistufigen Hierarchie (vgl. oben), ohne die Nebenkosten. Gewinne und Verluste (GuV) werden in der GuV-Rechnung ausgewiesen [IAS 39.55 (a)], unabhängig davon, ob Erfolge realisiert wurden. Diese Bewertung wiederum unterstellt, dass Finanzinstrumente nach dem *Fair Value* jederzeit zu ihrem Marktwert liquidiert werden können (Realisationsprinzip nach IAS).

---

<sup>14</sup> Vgl. Pellens, B./Fülbier, R./Gassen, J., Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Stuttgart 2006, S. 517

<sup>15</sup> Vgl. Schmidt, M., Rechnungslegung von Finanzinstrumenten, 1. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 237

„Available-for-Sale Financial Assets“ werden ebenfalls zum *Fair Value* folgebewertet, im Unterschied zu „Financial Assets held-for-Trading“ allerdings erfolgsneutral in der GuV-Rechnung behandelt [IAS 39.55 (b)].<sup>16</sup> Kursschwankungen werden in einer Eigenkapitalrücklage als „Fair Value-Surplus“ erfasst, der bei einer Wertsteigerung positiv ist und vice versa. Dies ist nur möglich, solange kein „Impairment“ vorliegt, d.h. eine dauerhafte Wertminderung, die erfolgswirksam zu verbuchen ist (IAS 39.67). Hier unterscheiden die IAS zwischen einer dauerhaften Wertminderung und einer vorübergehenden Wertminderung.

Dauerhafte Wertminderungen führen zu einer Auflösung der positiven Rücklage und zur Bildung einer negativen Rücklage mit ergebniswirksamer Auflösung. Spätere Zuschreibungen sind, soweit sie das Eigenkapital betreffen, erfolgsneutral (IAS 39.69), bei Fremdkapital erfolgswirksam (IAS 39.70), auszuweisen.

Vorübergehende Wertminderungen führen, analog zu den dauerhaften Wertminderungen, zu einer Auflösung der positiven Rücklage und der Bildung einer negativen Rücklage, mit dem Unterschied, dass der Vorgang erfolgsneutral zu behandeln ist. Spätere Zuschreibungen mindern die negative Rücklage respektive bilden wiederum eine positive Rücklage.

Abb. 4 verdeutlicht diese Zusammenhänge.

**Abb. 4: Folgebewertung von Available-for-Sale Financial Assets (Impairment-Fall)**

	Wertminderung	Spätere Zuschreibung
Vorübergehende (normale)	1. Auflösung positiver Rücklage 2. Bildung negativer Rücklage	1. Minderung negativer Rücklage 2. Bildung positiver Rücklage
Dauerhafte	1. Auflösung positiver Rücklage 2. Bildung negativer Rücklage mit ergebniswirksamer Auflösung	1. EK-Instrument: Erfolgsneutral (IAS 39.69) 2. FK-Instrument: Erfolgswirksam (IAS 39.70)

Quelle: Buchholz, R., *Internationale Rechnungslegung*, 6. Aufl., Berlin 2007, S. 140

„Financial Assets“, die ohne Absicht zur schnellen Gewinnerzielung im Portfolio gehalten werden (*Held-to-Maturity Investments*) und eine feste Laufzeit aufweisen, möglichst auf Kostenbasis (*Amortised Cost*), sind unter Effektivzinsmethoden (*Effective Interest Rate Method*) gem. IAS 39.63 zu bewerten, ergo mit den fortgeführten Anschaffungskosten.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Bieg, H./Hossfeld, C./Kußmaul, H./Waschbusch, G., *Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS*, 1. Aufl., Düsseldorf 2006, S. 167

<sup>17</sup> Vgl. Zwirner, C., *IFRS-Bilanzierungspraxis*, Band 7, Berlin 2007, S. 352

Zudem ist bei den Kategorien „Available-for-Sale Financial Assets“ und „Held-to-Maturity Investments“ zu jedem Abschlussstichtag eine Untersuchung vorzunehmen, ob objektive Hinweise (*objective evidence*) auf eine Wertminderung (*Impairment*) vorliegen.<sup>18</sup> Hat ein Verlustereignis Auswirkungen auf die erwarteten Zahlungsströme, liegt ein Wertminderungsaufwand vor, wenn der Buchwert des Finanzinstruments höher ist als der Barwert der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme (vgl. Abb. 5).

**Abb. 5: Folgebewertung von Wertpapieren in HGB/IFRS**

	HGB	IFRS		
		Financial Assets held-for-Trading und andere	Available-for-Sale Financial Assets	Held-to-Maturity Investments
Folgebewertung	Niederst-/Höchstwertprinzip	Fair Value	Fair Value	Amortised Costs
Kursgewinne/-verluste	Erfolgswirksam (§ 280 HGB)	Erfolgswirksam	Erfolgsneutral	Ohne Bedeutung
			(Ausnahme: Impairment IAS 39.58)	

Quelle in Anlehnung an: Haunerding, M./Probst, H., *Der Weg in die internationale Rechnungslegung*, 1. Aufl., Wiesbaden 2004, S. 61

Beispiele für objektive Hinweise auf eine Wertminderung sind in IAS 39.59 dargelegt und nennen u.a. erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners sowie Vertragsbruch.

Bei Folgebewertungen von Finanzinstrumenten mit Vorliegen eines Sicherungszusammenhangs kommen die Regelungen für „Hedge Accounting“ zur Anwendung, d.h. Finanzinstrumente werden als Teilbewertungseinheiten (*macro-*, bzw. *micro-hedges*) betrachtet.

„Macro-hedges“ liegen vor, wenn zwei oder mehr Geschäfte gemeinsam abgesichert werden. Von einem „micro-hedge“ spricht man, wenn ein einzelnes Grundgeschäft durch den Abschluss eines oder mehrerer Sicherungsgeschäfte gegen Wertänderungen immunisiert wird.

Nach IAS können grundsätzlich nur Bewertungseinheiten für „micro-hedges“ gebildet werden. Dabei gibt es verschiedene Grundformen von Sicherungsgeschäften (*micro-hedges*), wobei die drei wichtigsten, der „Fair Value Hedge“ (IAS 39.89), der die Absicherung des Risikos von Veränderungen der „Financial Assets/Liabilities“ zum Ziel hat (e.g. Absicherung

<sup>18</sup> Vgl. KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, *IFRS visuell*, 2. Aufl., Stuttgart 2006, S. 117

von Vorräten gegen Preisänderungsrisiken), der „Cash Flow Hedge“ (IAS 39.95), der Schwankungsrisiken künftiger Zahlungsströme absichert (e.g. Absicherung des Fremdwährungsrisikos für geplante Transaktionen) und der „Hedge of a Net Investment in a Foreign Entity“ (IAS 39.102), als Absicherung von Währungsrisiken aus Nettoinvestitionen in Auslandsbeteiligungen nach IAS 21, sind.<sup>19</sup>

Weitere Voraussetzungen für derivative Finanzinstrumente nach IAS 39.88 sind u.a. die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs, der Nachweis der Wirksamkeit des Sicherungszusammenhangs sowie dessen zuverlässige Messbarkeit und dass die tatsächliche Wirkung im Berichtszeitraum laufend überwacht wird.

Sind die Bedingungen für „Hedge Accounting“ erfüllt, so sind bei „Fair Value Hedges“ Wertänderungen des Sicherungsinstruments gem. der *Fair Value* Bewertung in der GuV-Rechnung zu erfassen [IAS 39.89 (a)]. Die gesicherte Grundposition (*Underlying*) ist um den korrigierten Wert des Sicherungsinstruments ebenfalls erfolgswirksam zu bewerten [IAS 39.89 (b)]. Ist die Absicherung vollständig (*perfect hedge*), führt diese Vorgehensweise zu einem Ergebnissaldo von Null in der GuV-Rechnung.

Bei „Cash Flow Hedges“ (e.g. *floating rate notes*) ist der Teil der Wertänderung des Sicherungsinstruments GuV-neutral im Eigenkapital zu erfassen. Entwickelt sich aus dem Absicherungsgeschäft ex ante ein bilanzielles *Asset/Liability*, ist der im Eigenkapital erfasste Betrag bei der Zugangsbewertung zu berücksichtigen. Resultiert kein *Assets/Liability* in der Zukunft, so ist der im Eigenkapital erfasste Betrag in der Periode in der GuV-Rechnung zu erfassen, in der das gesicherte Grundgeschäft stattfindet.

Bei „Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity“ (als Ergänzung zu IAS 21.20) finden die selben Regelungen Anwendung wie beim „Cash Flow Hedge“ (IAS 39.102), mit der Ausnahme, dass der aktive Teil der Sicherungsbeziehung, der im Eigenkapital erfasst wurde, bei der Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs ergebniswirksam in der GuV-Rechnung zu erfassen ist. Abb. 6 zeigt die Gewinnauswirkungen von micro-hedges.

---

<sup>19</sup> Vgl. Epstein, B./Mirza, A., *Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards*, New Jersey 2007, S. 148

**Abb. 6: Gewinnauswirkung von micro-hedges**

		Micro-hedges		
		Fair Value Hedge	Cash Flow Hedge	Hedge of a Net Investment in a Foreign Entity
GuV-Rechnung		-	-	-
		+	-	+

### 3.3. Kritische Würdigung der Fair Value-Konzeption

Die sofortige erfolgswirksame Verbuchung auch unrealisierter Gewinne bei „Financial Assets held-for-Trading“, kann zu einer überhöhten Gewinnausweisung führen. Zudem ist die Unterstellung einer sofortigen Liquidierbarkeit des *Fair Values* aufgrund verschiedenster Faktoren schwierig: Bei OTC-Kontrakten muss sich auf die Verlässlichkeit der Quellen verlassen werden. Auch kann eine mangelnde finanzielle Ausstattung der Märkte den unmittelbaren Verkauf verhindern. Anfallende Beendigungs- und Erfüllungskosten bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Bei Finanzinstrumenten mit stark schwankenden Kursen (e.g. *futures* und *forwards*) unterliegt der ausgewiesene Gewinn zudem großen Schwankungen. Durch die *Fair Value* Bewertung werden daher konjunkturelle Zyklen in den Jahresabschlüssen erzeugt und durch etwaige Reaktionen der Marktteilnehmer verstärkt.<sup>20</sup>

Ausserdem wird unterstellt, dass Wertänderungen einen nachhaltigen Charakter aufweisen, ergo ein Wert auch zukünftig erzielbar ist, eine Vorgehensweise, die das Auftreten von Konjunkturzyklen nicht berücksichtigt.<sup>21</sup>

Die Dreistufenhierarchie vermindert zudem die Zielsetzung und Qualität der IAS (vgl. hierzu IAS 1.7) entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln, um der Informationsasymmetrie zwischen Management und Anteilseignern entgegen zu wirken.<sup>22</sup> Aktive Märkte für jedes einzelne Finanzinstrument zu finden, ist nicht immer möglich,

<sup>20</sup> Vgl. Haasis, H., Zurück zur guten alten Zeit?, in: Handelsblatt 16/2008, S. 12

<sup>21</sup> Vgl. Buchholz, R., Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Berlin 2007, S. 27

<sup>22</sup> Vgl. Kirchner, C., Probleme von Ermessensspielräumen in der fair value-Bewertung nach Internationalen Rechnungslegungsstandards, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Sonderheft 55/2006, S. 71

weswegen die Stufen zwei und drei an Gewicht gewinnen, aber nur Approximationen an den aktuellen Wert darstellen.

Positiv hingegen kann argumentiert werden, dass die zeitwertorientierten Bewertungsansätze in IFRS von Finanzinstrumenten eher dem Kalkül von Investoren entsprechen als die des HGBs, da für sie die Unternehmensentwicklungen ausschlaggebend für eine Beteiligung sind. Investoren sind zukunftsorientiert und ziehen eine akurate Periodenabgrenzung (*Fair Value*-Bewertung) einer Vergangenheitsbetrachtung vor, was durch die IFRS erreicht wird.<sup>23</sup>

#### **4. Geplante Novellierung der Bewertung von Finanzinstrumenten nach BilMoG**

Wie in den vorherigen Kapiteln gezeigt wurde, unterscheiden sich HGB (*Code Law*) und IFRS (*Case Law*) grundsätzlich voneinander. Nach deutschem Recht dient der Jahresabschluss der Information, Rechenschaft und Zahlungsbemessung,<sup>24</sup> während hingegen IFRS vorrangig dem Informationszweck der Eigenkapitalgeber dient.<sup>25</sup> Diese konzeptionelle Diskrepanz wird mit der zunehmenden Internationalisierung (Angloamerikanisierung) der Rechnungslegungsvorschriften jedoch immer geringer. Die kapitalmarktorientierten IFRS haben sich als einheitliche Bilanzierungsgrundlage hier durchgesetzt.<sup>26</sup> Mit dem BilMoG halten wesentliche Aspekte dieser Rechnungslegung in das deutsche Recht Einzug. Gleichzeitig erfüllt der Gesetzgeber hiermit die Richtlinien der europäischen Union.<sup>27</sup>

Die vorgeschlagene Neufassung (HGB-E) des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB ist besonders relevant für die zukünftige Bewertung von Finanztiteln nach HGB, die ab dem 31.12.2008 - bei Zustimmung des Bundestages - in Kraft treten soll.

Die Regelung sieht vor, zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente (originäre e.g. Anleihen, als auch derivative e.g. Optionen) in der Folgebewertung - unabhängig von ihrer tatsächlichen Realisierung - ergebniswirksam zum *Fair Value* anzusetzen (ebenso wie die begebenen Finanzinstrumente, die dem Entwurf entsprechen), wobei es sich ausschließlich

---

<sup>23</sup> Vgl. Knorr, L./Schwedler, K., Zur Fair Value Bilanzierung: Eine aktuelle Bestandsaufnahme, in: Der Betrieb 05/2008, S.154

<sup>24</sup> Vgl. Blasius, T., IFRS HGB und F&E, Band II, Berlin 2006, S. 20-25

<sup>25</sup> Vgl. Böttger, C., US-GAAP & IAS/IFRS, Berlin 2003, S. 297

<sup>26</sup> Vgl. Bieg, H./Heyd, R., Fair Value Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005, S. 59

<sup>27</sup> Vgl. 2006/43/EG; 2006/46/EG

um am aktiven Markt erworbene Finanzinstrumente handeln darf. Die Zuordnung eines Finanzinstruments wird daher von der Art entkoppelt und der Verwendungsabsicht zugeführt.

Zukünftig bilden demnach nicht mehr die Anschaffungskosten die Obergrenze für den Wertansatz aller Vermögensgegenstände, sondern bestimmte Finanzinstrumente müssen zu jedem Zeitpunkt mit ihrem Marktwert, ggf. also auch oberhalb der Anschaffungskosten, angesetzt werden.

Der beizulegende Zeitwert (*Fair Value*) entspricht nach § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB-E dem Marktpreis. Soweit ein aktiver Markt besteht, ist der Wert anhand anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Bewertung von Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken erworben wurden, bestehen im aktuellen Entwurf nicht. Der Regierungsentwurf definiert explizit, was unter dem Begriff des Handelszwecks zu verstehen ist. Danach muss „der Erwerb zum Zweck kurzfristiger Gewinnrealisierung durch Weiterveräußerung oder Rückzahlung“ bestehen „oder die Absicht, kurzfristige Gewinne - aus Preisschwankungen oder durch die Ausnutzung von Handelsmargen - zu erzielen“, vorhanden sein.<sup>28</sup> Daraus resultiert, dass ein nachträglicher Wechsel der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellkosten grundsätzlich nicht möglich ist. Auch eine sich ergebende Handelsabsicht nach dem Erwerb, oder der Wegfall einer Handelsabsicht zu einem späteren Zeitpunkt, hat keine Umwidmung zur Folge.

Derivate sind in Abweichung von IAS 39 nicht automatisch zum *Fair Value* anzusetzen, da diese Finanzpapiere einen Sicherungszweck darstellen. Damit werden Derivate, die bis zum Ende ihrer Laufzeit gehalten werden sollen und die lediglich eine ökonomische Sicherungswirkung haben, ohne Teil einer Bewertungseinheit zu sein, oder mit denen eine langfristige Risikopositionierung erreicht werden soll und die deshalb nicht Teil einer Bewertungseinheit sind, nach den bisherigen Regelungen der Anwendung des Imparitätsprinzips und der Einzelbewertung angesetzt.

Wie schon unter *Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nach HGB* ausgeführt, definiert das HGB den Begriff Finanzinstrumente nicht. Das BilMoG spricht sich dafür aus,

---

<sup>28</sup> Vgl. BMJ, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz-BilMoG) vom 21.05.2008, Begründung zu § 253 Abs. 1. Satz 3 HGB-E, S. 116

den Begriff in Anlehnung an die IFRS, das Kreditwesengesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz zu interpretieren. Die Änderungen des § 253 HGB betreffen vor allem Finanzdienstleister, da das Erzielen einer Handelsmarge mit Finanzinstrumenten das aktive Handeln voraussetzt, aber auch der Industrie, dem Handel und Dienstleistern steht diese Möglichkeit offen (Kodifizierung des § 253 HGB im dritten Buch des HGB), wobei der betroffene Kreis dieser Unternehmungen in Deutschland eher klein sein dürfte.

## 5. Vergleichende Betrachtung von Finanzinstrumenten in HGB, IFRS und BilMoG

Nachdem die Bewertungsrichtlinien für Finanzinstrumente in HGB, IFRS und BilMoG dargelegt wurden, gibt Abb. 7 einen zusammenfassenden Überblick, der die wesentlichen Unterschiede der Rechnungslegungen deutlich macht.

**Abb. 7: Bewertung von Finanzinstrumenten in HGB, IFRS und BilMoG**

	HGB	IFRS	BilMoG	
Definition eines Finanzinstruments	Nein	IAS 32.11	Nein	
Finanzkategorie	Nein	Vier originäre, diverse derivative	Eine (zu Handelszwecken erworben)	
Umklassifizierung möglich	Nein	Möglich	Bewusst ausgeschlossen	
Erstbewertung	Anschaffungskosten	Fair Value (dreistufige Hierarchie)	Beizulegender Zeitwert/ § 253 HGB-E (Fair Value)	Aktiver Markt
				Marktpreis
Folgebewertung	Niederstwertprinzip/ Höchstwertprinzip	Richtet sich nach der Kategorie		Kein aktiver Markt
				§ 255 HGB-E

## 6. Fazit und Ausblick

Die Bewertung von Finanzinstrumenten ist, wie in den vorherigen Kapiteln gezeigt wurde, nicht trivial.

Die ausführlichen und komplexen IFRS-Rechnungslegungen erfordern eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema und weisen zum Teil erhebliche Schwachstellen auf (vgl. Kapitel 3.3). Nicht zuletzt dadurch haben sich die IFRS bis jetzt in Deutschland nicht durchsetzen können.<sup>29</sup>

Das vergangenheitsorientierte HGB steht aktuell vor dem „Trade-off“ zwischen einem Mehr an Entscheidungs-nützlichkeit der Informationen (IFRS) und einem Weniger an Verlässlichkeit (HGB) durch die Reform. Diese inkommensurable Situation will das BilMoG beseitigen, indem es u.a. versucht, die Zeitwertbilanzierung für Finanzinstrumente - die zu Handelszwecken erworben wurden - einzuführen, den *Fair Value* aber für andere Positionen weiterhin ablehnt. Da eine Zeitwertbilanzierung immer aktuelle Wertinformationen (Märkte) voraussetzt, eignen sich Finanzinstrumente besonders, da für die meisten anderen Positionen keine verlässlichen und transparenten Märkte vorliegen.

Das BilMoG definiert Finanzinstrumente nicht. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass, wegen der fortwährenden Schaffung neuer Finanzinstrumente, eine Definition rasch obsolet werden würde und dies dem „Code-Law“ widersprechen würde.<sup>30</sup>

Dem Vorwurf, dass das Realisationsprinzip durch eine Zeitwertbilanzierung abgeschafft wird, kann entgegnet werden, dass der Gesetzgeber den Fair Value auf zu Handelszwecke gehaltene Finanzinstrumente einschränkt, die dem Umlaufvermögen angehören und zur schnellen Veräußerung gedacht sind. Eine überproportionale Verwässerung der Bilanz wird demnach vermieden. Auch die Interpretation, dass die Änderungen in erste Linie Finanzdienstleister betreffen wird, stärkt diese These.<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. Fröndhoff, B., Board entschärft internationale Vorschriften, in: Handelsblatt 218/2007, S. 18

<sup>30</sup> Vgl. BMJ, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz-BilMoG) vom 21.05.2008, Begründung zu § 253 Abs. 1. Satz 3 HGB-E, S. 116

<sup>31</sup> Vgl. Göllert, K., Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzpolitik, in: Der Betrieb, 22/2008, S. 1171

Daraus ergibt sich die Frage, ob eine Änderung des § 253 HGB wirklich Sinn macht oder ob der Gesetzgeber nicht eine Spezialvorschrift für Finanzinstitute innerhalb von § 340 HGB kodifizieren sollte.<sup>32</sup> Gerade KMU, die tendenziell wenig Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken erworben wurden, anzusetzen haben, wird mit dem Entwurf eine nähere Auseinandersetzung mit den IFRS auferlegt. Es erscheint von daher sinnvoller, diese Vorschrift auf Finanzinstitute zu beschränken.

Die Zukunft wird zeigen, ob der „dritte Weg“ des Gesetzgebers, die partielle Einführung der Zeitwertbilanzierung, sich tatsächlich als Alternative zu den IFRS entwickeln wird und der gewünschte Gläubigerschutz weitestgehend beibehalten wird.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. Baetge, J./Ballwieser, W., Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: Betriebs-Berater 19/2008, S. 996

<sup>33</sup> Vgl. Fröndhoff, B., Holpriger dritter Weg, in: Handelsblatt 67/2008, S. 15

## 7. Literaturverzeichnis

- Baetge, Jörg/Ballwieser, Wolfgang**, Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: Betriebs-Berater 19/2008.
- Bieg, Hartmut/Heyd, Reinhard**, Fair Value Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005.
- Bieg, Hartmut/Hossfeld, Christopher/Kussmaul, Heinz/Waschbusch, Gerd**, Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, 1. Aufl., Düsseldorf 2006.
- Blasius, Torsten**, IFRS HGB und F&E, Band II, Berlin 2006.
- Blomeyer, Wolfgang/Peemöller, Volker**, Internationale Rechnungslegung und Prüfung, Berlin 2000.
- BMJ**, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 21.05.2008. Der Entwurf ist im Internet abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/3152/RegE%20Gesetz%20zur%20Modernisierung%20des%20Bilanzrechts.pdf>
- Böttger, Christian**, US-GAAP & IAS/IFRS, Berlin 2003.
- Buchholz, Rainer**, Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Berlin 2007.
- Eilenberger, Guido**, Betriebliches Rechnungswesen, 6. Aufl., München 1991.
- Epstein, Barry/Mirza, Ali Abbas**, Interpretation and Application of International Financial Reporting Standards, New Jersey 2007.
- Fröndhoff, Bert**, Holpriger dritter Weg, in: Handelsblatt 67/2008.
- Fröndhoff, Bert**, Board entschärft internationale Vorschriften, in: Handelsblatt 218/2007.
- Förschle, Gerhart/Holland, Bettina/Kroner, Matthias**, Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Frankfurt am Main 2003.
- Göllert, Kurt**, Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzpolitik, in: Der Betrieb 22/2008.
- Haasis, Heinrich**, Zurück zur guten alten Zeit?, in: Handelsblatt 16/2008.

- Haunerding, Monika/Probst, Hans-Jürgen**, Der Weg in die internationale Rechnungslegung, 1. Aufl., Wiesbaden 2004.
- Kirchner, Christian**, Probleme von Ermessensspielräumen in der fair value-Bewertung nach Internationalen Rechnungslegungsstandards, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Sonderheft 55/2006.
- Knorr, Liesel/Schwedler, Kristina**, Zur Fair Value Bilanzierung: Eine aktuelle Bestandsaufnahme, in: Der Betrieb 05/2008.
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft**, IFRS aktuell, Stuttgart 2004.
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft**, IFRS visuell, 2 Aufl., Stuttgart 2006.
- Krag, Joachim/Mölls, Sascha**, Rechnungslegung, München 2001.
- Küting, Karlheinz**, Ein Plädoyer für das deutsche Bilanzrecht, in: Handelsblatt 60/2008.
- Leibfried, Peter/Weber, Ingo**, Bilanzierung nach IAS/IFRS, Wiesbaden 2003.
- Mußler, Hano**, Die Neubewertungsrücklage legt Lasten offen, in: Frankfurter Allgemeine 92/2008.
- O.V.**, Deutsche Bank ist wieder pessimistisch, in: Börsen-Zeitung 106/2008.
- Pellens, Bernhard/Fülbier, Rolf-Uwe/Gassen, Joachim**, Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl., Stuttgart 2006.
- Petersen, Karl/Bansbach, Florian/Dornbach, Eike**, IFRS Praxishandbuch, München 2006.
- Schmidt, Martin**, Die BilMoG-Vorschläge zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Zeitschrift für internationale und Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 01/2008.
- Schmidt, Martin**, Rechnungslegung von Finanzinstrumenten, 1. Aufl., Wiesbaden 2005.
- World Trade Organization**, International Trade Statistics 2007, World Trade Organization 2007.
- Zwirner, Christian**, IFRS-Bilanzierungspraxis, Band 7, Berlin 2007.